



## Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher

Zum Nachbarrecht im eigentlichen Sinne gehören die Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Was darf der Nachbar?

Generell gesagt, gebietet das Nachbarrecht jedem Grundeigentümer, sein Eigentum so zu nutzen, dass daraus keine *übermässigen* Einwirkungen für seine Nachbarn erwachsen (Art. 684 ZGB).

### **210**

#### **Schweizerisches Zivilgesetzbuch**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. April 2016)

siehe nachfolgender Link

[www.admin.ch/ch/d/sr/210/a684.htm](http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/a684.htm)

Die nachbarrechtlichen Bestimmungen finden sich in den **Art. 679 und 684ff. ZGB.**

#### Bäume und Sträucher

Stehen Pflanzen so nahe an der Grenze, dass die Äste oder Wurzeln ins Nachbargrundstück hinübertagen, so steht dem Nachbar das sogenannte Kapprecht zu. Das heisst der betroffene Nachbar darf die hinübertagenden Pflanzenteile bis auf die Grenze zurückschneiden. Ein Anspruch auf Kappung der störenden Äste resp. Wurzeln besteht allerdings nur, wenn der Nachbar durch den Überhang oder die eindringenden Wurzeln tatsächlich geschädigt wird. Durch dieses Erfordernis soll die zwecklose Beschädigung von Pflanzen verhindert werden. Als Schädigungen kommen in Frage:

- eine starke Beschattung
- Feuchtigkeits- oder Lichtentzug
- Behinderung der Aussicht
- das Anziehen von Insekten.

Der beeinträchtigte Grundeigentümer darf zudem nur dann zur Selbsthilfe schreiten, wenn er dem Pflanzeneigentümer vorgängig Gelegenheit gab, die Störung selbst zu beheben. Er muss also eine Beschwerde an den Nachbarn richten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Beseitigung der eindringenden Äste oder Wurzeln ansetzen. Der Verpflichtete muss genügend Zeit zum Ausführen der Arbeiten haben und darf zum Schutz der Pflanze nicht gezwungen werden, die Kappung während der Vegetationszeit vorzunehmen. Nur wenn der Nachbar untätig bleibt, kommt dem Geschädigten selbst das Kapprecht zu.



## Bauvorschriften / Grenzabstände

In den **kantonalen** Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch finden sich weitere Bestimmungen über Bäume und Sträucher an der Grundstücksgrenze. Die Kantone regeln namentlich die zulässigen Grenzabstände und Maximalhöhen von Pflanzen, die Pflicht bestimmte Sträucher unter der Schere zu halten sowie den Anspruch auf Beseitigung der zu nahe an der Grenze stehenden Pflanzen. Dabei ist zu beachten, dass der Beseitigungsanspruch in den meisten Kantonen der Verjährung unterliegt, d.h. nur innerhalb einer bestimmten Frist durchgesetzt werden kann.

### 211.1

#### **Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

Vom 04.04.1954 (Stand 01.01.2011)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>[1]</sup>, auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911<sup>[2]</sup> über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht), auf Artikel 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV - XXXIII des Obligationenrechts beschliesst:

#### **5. Vierter Teil: Das Sachenrecht**

##### **5.1. Erste Abteilung: Das Eigentum**

##### **5.1.1. Achtzehnter Titel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **5.1.2. Neunzehnter Titel: Das Grundeigentum**

##### **5.1.2.2. Zweiter Abschnitt: Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums**

#### **§ 255**

II. Anpflanzungen

Art. 688 ZGB

##### **1. Bäume**

1 Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 2 Metern, in ländlichen Verhältnissen von mindestens 3 Metern von der Grundstücksgrenze und von öffentlichen Strassen eingehalten werden.

2 Bei Zuwiderhandlung kann innert 3 Jahren die Wegschaffung der Bäume verlangt werden.

#### **§ 256**

##### **2. Waldungen**

##### **a) Neuanpflanzungen und Verjüngungen**

1 Mangels abweichender Vereinbarung ist bei Neuanpflanzungen von Waldungen von dem offenen Lande des Nachbarn ein Abstand von wenigstens 5 Metern und, wenn die Anpflanzungen auf der Südseite geschehen, von wenigstens 9 Metern zu beachten.

2 Die nämlichen Bestimmungen gelten für Waldungen, die an öffentlichen Strassen angelegt werden.

3 Bei der Wiederverjüngung bestehender Waldungen, die in geringeren als den in Absatz 1 angegebenen Abständen angelegt sind, muss bei Anpflanzungen der bisherige Abstand, in allen Fällen jedoch ein solcher von wenigstens 2 Metern und, wo Wald an Wald grenzt, von wenigstens 1 Meter von der Grenze beachtet werden.



## Bauvorschriften / Grenzabstände

### § 257

#### b) Bestehende Waldungen

1 Bei Strassen I. und II. Klasse können die Eigentümer angrenzender, bereits bestehender Waldungen durch das Bau- und Justizdepartement [\[34\]](#) verpflichtet werden, im Rahmen der in § 256 genannten Abstände für eine angemessene Durchlichtung zu sorgen, soweit dies im Interesse der Verkehrssicherheit oder des Strassenunterhaltes notwendig ist. Zuständig zur Anordnung ist bei Kantonsstrassen das Bau- und Justizdepartement und bei Gemeidestrassen der Gemeinderat.\*

2 Der Strasseneigentümer hat für allfälligen Schaden eine Entschädigung zu entrichten, die mangels Einigung im Schätzungsverfahren festgelegt wird.\*

## Bauvorschriften

Das Baurecht wird heute von den *kantonalen und kommunalen* (öffentlichen) Baurechtsordnungen beherrscht. Darin sind namentlich auch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände oder das Erstellen von Grenzvorrichtungen, wie Mauern oder Zäune enthalten.

### 711.61

#### Kantonale Bauverordnung

Vom 03.07.1978 (Stand 01.01.2008)

siehe nachfolgender Link

<http://bgs.so.ch/frontend/versions/3441>

**Die Gemeinde Halten richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bauvorschriften.**